

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 30. November 2015

Hat der Kanton das Asylwesen noch im Griff?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Dezember 2015

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 30. November 2015 nach den Entwicklungen im Asylwesen und nach der Ausschaffungspraxis.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Dass die Zahl der Asylgesuche und der illegalen Einwanderungen in die Schweiz seit August 2015 deutlich angestiegen ist, trifft zu. Über die Gründe hierfür, über die Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen, über die Herausforderungen, über die Zuständigkeiten und über die vorbereiteten Massnahmen hat die Regierung bereits in ihrer Antwort vom 15. September 2015 zu drei dringlichen Interpellationen einlässlich Stellung genommen (51.15.57 / 51.15.58 / 51.15.61 «Aktuelle Situation im Asylwesen»). Die dort gemachten Ausführungen haben nach wie vor unverändert Gültigkeit. Auch in der Regierungserklärung zu Beginn der Novembersession 2015 wurde aufgezeigt, dass der Kanton St.Gallen auf einen weiteren Anstieg der Zahl der einreisenden Personen – reichen diese ein Asylgesuch ein oder nicht – vorbereitet ist. In Erinnerung zu rufen ist insbesondere, dass das Asylverfahren in alleiniger Bundeskompetenz liegt, d.h. ob einer Person der Flüchtlingsstatus gewährt wird, ob eine Person bei abgelehntem Asylgesuch vorläufig aufgenommen wird oder ob eine Person nach Abschluss des Asylverfahrens aus der Schweiz wegweisen wird, entscheiden ausschliesslich Bundesbehörden. Dem Kanton obliegt es, die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden während der Verfahrensdauer unterzubringen und zu betreuen sowie bei jenen Personen, die kein Bleiberecht in der Schweiz zugesprochen erhalten, den Vollzug der Wegweisung durchzusetzen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Zeitraum von September 2015 bis November 2015 reisten total 4'537 Personen in den Kanton St.Gallen ein. Die Kantonspolizei registriert lediglich die Einreisen und hat keine Kenntnis, wie viele von diesen Personen dann auch tatsächlich ein Asylgesuch beim Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes stellen. Ebenso wenig ist bekannt, wie viele dieser Personen letztlich im Kanton St.Gallen verbleiben: Ein Teil wird, aufgrund illegaler Einreise, formlos in die Nachbarländer zurückgebracht, ein Teil reist weiter in andere Länder (insbesondere Richtung Deutschland und Frankreich), und jene Personen, die ein Asylgesuch stellen, werden nach der Registrierung durch die Bundesbehörden bevölkerungsproportional auf alle Kantone verteilt.
2. Im Zeitraum von September 2014 bis August 2015 reisten total 1'554 Personen in den Kanton St.Gallen ein.
3. Von September 2015 bis November 2015 reisten 2'472 Personen aus Afghanistan, 1'187 aus Syrien, 428 aus dem Irak, 148 aus dem Iran und 47 aus Pakistan in den Kanton St.Gallen ein. Diese Auflistung berücksichtigt die fünf zahlenmässig am stärksten vertretenen Nationen. Insgesamt handelte es sich um 3'483 Männer und 1'054 Frauen, wovon rund 35 Prozent Minderjährige waren.

Zwischen September 2014 und August 2015 sieht die Zusammenstellung über die vier zahlenmässig am stärksten vertretenen Nationen wie folgt aus: 475 Personen aus Afghanistan, 337 aus Syrien, 269 aus dem Kosovo, 107 aus dem Irak. Insgesamt handelte es sich um 1'265 Männer und 289 Frauen, wovon rund 30 Prozent Minderjährige.

4. Vorwiegend reisen die angehaltenen Personen mit dem Zug in die Ostschweiz ein. Von September 2015 bis November 2015 kamen 4'340 Personen per Bahn, 218 auf der Strasse und eine Person über die grüne Grenze im Kanton St.Gallen an. In der Zeitperiode von September 2014 bis August 2015 sieht die Verteilung ähnlich aus: 1'323 Personen per Bahn, 370 auf der Strasse und 6 Personen über die grüne Grenze.
5. Die Kantonspolizei St.Gallen steht in ständiger Verbindung mit den deutschen und österreichischen Behörden. Täglich werden aktuelle Einschätzungen und Informationen zur Entwicklung der Migrationsströme zwischen den involvierten Stellen ausgetauscht. Die Kantonspolizei hat keinerlei Anhaltspunkte, dass die deutschen oder die österreichischen Behörden im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingswelle Asylsuchende systematisch an die Schweizer Grenze weiterleiten würden. Die Asylsuchenden sowohl in Deutschland als auch in Österreich können sich grundsätzlich frei bewegen. Eine Weiterreise aus den Nachbarländern in die Schweiz kann somit nicht verhindert werden, wird aber nach den vorliegenden Erkenntnissen keineswegs staatlich gefördert.
6. Die täglichen Schwankungen bei den Zahlen sind erheblich. Tendenziell zeichnet sich, nach dem Sprung im August und September 2015, im mehrwöchigen Vergleich ein gewisser weiterer Anstieg ab. Die Kantonspolizei rechnet für den Monat Dezember mit Zahlen von rund 800 bis 1'200 Anhaltungen an der östlichen Landesgrenze (200 bis 300 Personen je Woche). Aufgrund der volatilen Lage ist die Abschätzung jedoch mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen.

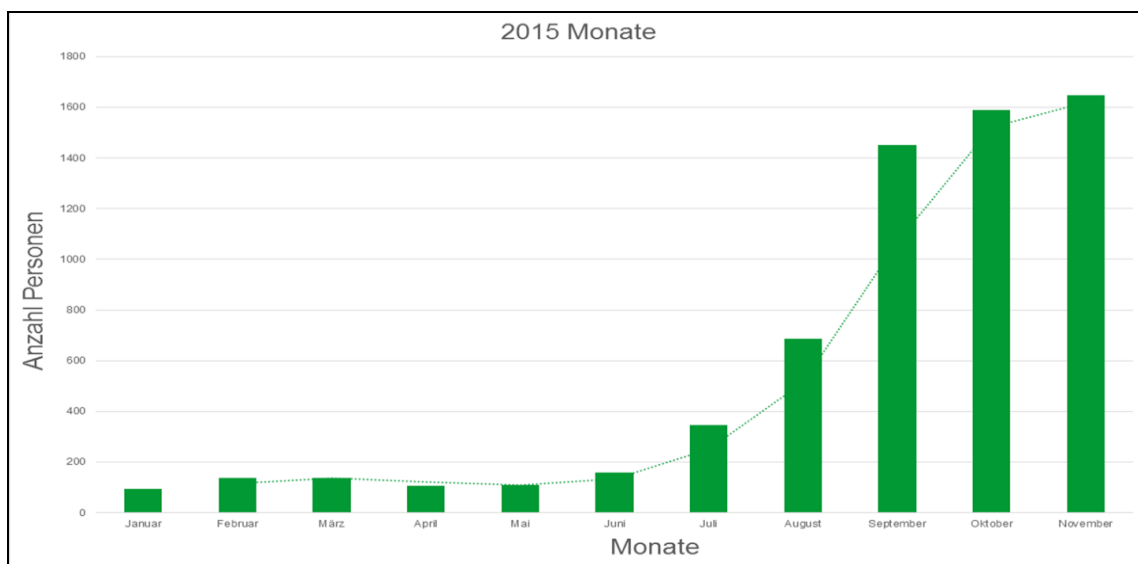


Abbildung 1: Entwicklung Migrationszahlen 2015; Quelle Kapo SG [Stand: 29.11.2015]

7. Im Jahr 2015 (Stand Ende Oktober) wurden insgesamt 150 abgewiesene Asylsuchende aus dem Kanton St.Gallen ausgeschafft.
8. Per Ende Oktober 2015 war im Kanton St.Gallen in 181 Fällen von abgewiesenen Asylsuchenden der Wegweisungsvollzug hängig. Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) müssen die Asylsuchenden ihre Identität offenlegen. Sie sind auch nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheids verpflicht-

tet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Die Mehrheit der Personen, bei denen der Wegweisungsvollzug hängig ist, wirkt bei der Identitätsfeststellung und Papierbeschaffung nicht mit. In einzelnen Fällen führt die Durchsetzungshaft, eine Zwangsmassnahme nach Art. 78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG), zur gewünschten Mitwirkung. Die für die Administrativhaft vorgesehenen 20 Haftplätze sind jedoch in erster Linie mit Personen belegt, für die das Migrationsamt nach Art. 76 und 77 AuG Ausschaffungshaft angeordnet hat. Ohne gesicherte Identität und ohne Reisepapiere können abgewiesene Asylsuchende jedoch nicht ausgeschafft werden. Die genannte Zahl – 181 Personen – umfasst im Übrigen auch Personen, bei denen, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, ein Vollzugsstopp angeordnet wurde. Auch sind darin Personen mitgezählt, die aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens (SR 0.142.392.68) in einen anderen Staat weggewiesen wurden, die Rückschaffung aber derzeit durch den Bund sistiert wurde (z.B. aktuell nach Ungarn).

9. Das Asylverfahren wird – wie einleitend ausgeführt – ausschliesslich durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt. Die Kantone haben kein Mitwirkungsrecht. Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Vollzug ist dann Sache des Zuweisungskantons. Für eine Ausschaffung ist somit eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung erforderlich. Folglich kann die Zahl der Ausschaffungen seitens des Kantons nicht beeinflusst oder gar beliebig erhöht werden. Oft sind auch die ausländischen Vertretungen in der Schweiz nicht gewillt, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, wenn sich ihre eigenen Staatsangehörigen nicht bereit erklären, freiwillig zurückzureisen. Auch Vollzugssistierungen wegen Rückschaffungsproblemen, beispielsweise infolge Krankheit der betroffenen Person oder wegen Unzumutbarkeit (z.B. aktuell nach Griechenland), können Ausschaffungen verhindern.